



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2019 \_\_\_\_\_ Seite 1

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2019 \_\_\_\_\_ Seite 3

Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 05.11.2019 \_\_\_\_\_ Seite 13

### BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2020 \_\_\_\_\_ Seite 14

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2020 \_\_\_\_\_ Seite 15

Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung \_\_\_\_\_ Seite 15

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 16

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) \_\_\_\_\_ Seite 17

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO) \_\_\_\_\_ Seite 18

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 - L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen \_\_\_\_\_ Seite 22

Bundesdruckerei macht Weihnachtspause/Winterpause \_\_\_\_\_ Seite 24

### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jetzt bewerben: Brandenburgs Unternehmerin und Existenzgründerin des Jahres gesucht \_\_\_\_\_ Seite 23

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_ Seite 24

Schiedsstelle \_\_\_\_\_ Seite 24

NOTRUFNUMMERN \_\_\_\_\_ Seite 24

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf zum Haushalt für das Jahr 2020 der Stadt Hohen Neuendorf

**Datum:** 21.11.2019  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 21:05 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerin: gez. Kathrin Listing

#### Anwesende Mitglieder

##### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

##### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

##### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

##### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

##### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Schmidt, Julia Manuela **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

##### Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Frau Piest, Jacqueline **Fachbereichsleiterin Stadtservice**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

#### Fehlende Mitglieder

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Herr Hübner, Florian **CDU**

#### Tagesordnung

##### ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Feststellung der Tagesordnung

3 Einwohnerfragestunde

4 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2020 **B 063/2019**

5 Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) **B 075/2019**

6 Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf **B 046/2019**

##### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

7 Schließung der Sitzung

**Sitzungsergebnis:****ÖFFENTLICHER TEIL****1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 26 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragesteller, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

**2 Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung gilt wie vorliegend als bestätigt. Es wird entsprechend dieser verfahren.

**3 Einwohnerfragestunde**

Da sich kein/e Einwohner/in zu Wort meldet, schließt Herr Dr. Weiland die Einwohnerfragestunde.

**4 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2020**

**Vorlage: B 063/2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der aufgestellte Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Anlage:**

- Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 26  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 26  
 Ja-Stimmen: \_\_\_ 26  
 Nein-Stimmen: \_\_\_ 0  
 Enthaltungen: \_\_\_ 0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
 Abstimmungsverhalten:  einstimmig zugestimmt

**5 Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)**

**Vorlage: B 075/2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der aufgestellte Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf.

**Anlage:**

- Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_ 24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_ 0  
 Enthaltungen: \_\_\_ 3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
 Abstimmungsverhalten:  einstimmig zugestimmt

**6 Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 046/2019**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf der Grundlage des § 3 und der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlässt die Stadtverordnetenversammlung für

jedes Jahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

**Anlagen:**

- Vorbericht
- Haushaltssatzung 2020
- Haushaltsplan 2020

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 30  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 30  
 Ja-Stimmen: \_\_\_ 27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_ 0  
 Enthaltungen: \_\_\_ 3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
 Abstimmungsverhalten:  einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 Hohen Neuendorf

## Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf der Stadt Hohen Neuendorf

**Datum:** 28.11.2019  
**Beginn:** 18:30 Uhr  
**Ende:** 22:07 Uhr  
**Sitzungsraum:** Rathausaal,  
 16540 Hohen Neuendorf,  
 Oranienburger Straße 2  
**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**  
**Vorsitzender:** gez. Dr. Raimund Weiland  
**Schriftführerinnen:** gez. Kathrin Listing  
 gez. Charlien Sacher

### Anwesende Mitglieder

#### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlé, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Schmidt, Julia Manuela **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Dr. Scholz, Sylvia

**DIE LINKE.**

Herr Schön, Hardmut

**fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst

**AfD**

Frau Wiezorek, Anne

**DIE LINKE.**

Herr Wolff, Christian

**CDU**

Frau van Ginneken, Jacqueline

**AfD**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,

Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Frau Piest,

Jacqueline **Fachbereichsleiterin Stadtservice**

Herr Tönnies,

Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

### Fehlende Mitglieder

Herr Lüdtke, Lukas

**DIE LINKE.**

### Tagesordnung

#### ÖFFENTLICHER TEIL

**Nr. Tagesordnungspunkt** **Vorlage**

**1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

**2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

**3** Feststellung der Tagesordnung

**4** Einwohnerfragestunde

**5** Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitze

**6** Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Fred Bormeister **B 068/2019**

**7** 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 071/2019**

**8** Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf **B 072/2019**

**9** Aufnahme eines Investitionskredites für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf **B 074/2019**

**10** Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) **B 077/2019**

**11** Wirtschaftliche Betätigung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) **B 076/2019**

**12** Bildung eines Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ **B 059/2019**

**13** Wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ **B 060/2019**

**14** Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf **B 040/2019**

**15** Antrag der CDU-Fraktion – „Einrichtung eines Kulturbeirates“ **A 043/2019**

**16** Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf **A 048/2019**

**17** Antrag der AfD Fraktion – Nichterhebung von Gebühren für das Stromtanken an den öffentlichen E-Tankstellen der Stadt **A 051/2019**

**18** Antrag der AfD-Fraktion – Verbreiterung des Gehweges auf der nördlichen Seite an der B 96a an der Nordseite gegenüber der Einmündung August-Müller-Straße **A 052/2019**

**19** Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Erstellung einer Broschüre: „Die Hohen Neuendorfer Stadtverordnetenversammlung“ **A 053/2019**

**20** Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bahnunterführung in Borgsdorf **A 054/2019**

**21** Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Einbeziehung des Bebauungsplanes B-56.1 in die „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Zentrum Hohen Neuendorf“ **A 055/2019**

**22** Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten Jutta Linder, Dr. Sylvia Scholz, Dr. Bernhard Böckelmann, Christian Wolff, Florian Hübner und Lukas Lüdtke – Fertigen Abschnitt der Landesstraße 171 öffnen **A 056/2019**

**23** Antrag der CDU-Fraktion – Boulebahn für Borgsdorf **A 057/2019**

**24** Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Stadtverein – Bürger/-innen an der Zentrumsentwicklung beteiligen **A 058/2019**

**25** Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Demokratische Traditionen sichtbar machen und pflegen **A 059/2019**

**26** Antrag der CDU-Fraktion – Keine Zirkusse mehr mit Wild- und Großtieren in Hohen Neuendorf **BI A 008/2019**

**27** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Mehr Sicherheit für den Radverkehr – Tempo 30 in der Schönfließener Straße, Hohen Neuendorf **BI A 009/2019**

**28** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Autofrei Wohnen in Lehnitz Ost – Einleitung einer nachhaltigen Stadtentwicklung auf dem ehemaligen Kasernenareal, Gemarkung Hohen Neuendorf **BI A 010/2019**

**29** Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Hinweisschilder Städtepartnerschaften an den Bahnhöfen der Stadt **BI A 024/2019**

**30** Antrag der Fraktion Stadtverein – Behindertengerechter Zugang zu den Kapellen der Friedhöfe Hohen Neuendorf und Bergfelde **BI A 027/2019**

- 31 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Stadtverein, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. – Solidarität mit Fridays-for-future  
BI A 028/2019
- 32 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 33 Bericht des Bürgermeisters

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | Nr. Tagesordnungspunkt   | Vorlage    |
|--|------------|
| 34 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung                                 |            |
| 35 Bestellung eines Erbbaurechtes zu Gewerbezwecken für das Leergrundstück in der Parkstraße in Hohen Neuendorf (Gewerbe- und Handlungspark an der B 96) | B 079/2019 |
| 36 Bestellung eines Werkleiters für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ab dem 01.01.2020  | B 073/2019 |
| 37 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung   |            |
| 38 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich  |            |
| 39 Schließung der Sitzung  |            |

#### Sitzungsergebnis

#### ÖFFENTLICHER TEIL

##### 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 31 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet er die Fragesteller, zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung.

##### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.10.2019 gilt ohne Anmerkungen als bestätigt.

##### 3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland gibt einleitend bekannt, dass der in der letzten Sitzung seitens der FDP-Fraktion angekündigte Antrag zum Thema „Kunst, Kultur, Kulturbeirat“ im Vorfeld der heutigen Sitzung zurückgezogen wurde. Somit habe er diesen nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Ferner haben ihm die Einbringer der Anträge zu

- TOP 16 – Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf (Vorlage Nr. A 048/2019)
- TOP 15 – Antrag der CDU-Fraktion – „Einrichtung eines Kulturbeirates“ (Vorlage Nr. A 043/2019)

signalisiert, die Anträge zurückzuziehen. Somit sind diese nicht zu beraten.

Weiterhin habe Herr Lüdtke im Vorfeld dieser Sitzung ggü. Herrn Dr. Weiland geäußert, den gemeinsamen Antrag der Stadtverordneten Jutta Linder, Dr. Sylvia Scholz, Dr. Bernhard Böckelmann, Christian Wolff, Florian Hübner und Lukas Lüdtke – Fertigen Abschnitt der Landesstraße 171 öffnen (Vorlage Nr. A 056/2019) zurückziehen zu wollen. Sofern sich alle Einbringer dem Ansinnen anschließen, könne dieser von der Beratung ausgenommen werden. Da Herr Wolff noch nicht zugegen ist, müsse dies ggf. unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt erfolgen.

Herr Dr. Weiland beantragt zudem:

1. den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:45 Uhr zu beenden,
2. den Tagesordnungspunkt 36 – Bestellung eines Erbbaurechtes zu Gewerbezwecken ... (Vorlage Nr. B 079/2019) vor dem Tagesordnungspunkt 35 – Bestellung eines Werkleiters .... (Vorlage Nr. B 073/2019) zu behandeln.

Herr von Gizycki und Herr Wolff nehmen ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (**31 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zum Antrag auf Beginn des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung um 21:45 Uhr.

- 31 Jastimmen  
0 Neinstimmen  
0 Stimmenthaltungen

**Damit wird der öffentliche Teil um 21:45 Uhr beendet.**

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag auf Vorziehung des Tagesordnungspunktes 36 vor 35 zur Abstimmung.

- 31 Jastimmen  
0 Neinstimmen  
0 Stimmenthaltungen

**Somit wird dem Antrag entsprochen.**

Herr Dr. Weiland bittet abschließend den inzwischen eingetroffenen Herrn Wolff um Mitteilung, ob auch dieser mit dem Zurückziehen des gemeinsamen Antrages der Stadtverordneten – Vorlage Nr. A 056/2019 einverstanden ist.

Herr Wolff bestätigt dies.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 22 – Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten Jutta Linder, Dr. Sylvia Scholz, Dr. Bernhard Böckelmann, Christian Wolff, Florian Hübner und Lukas Lüdtke – Fertigen Abschnitt der Landesstraße 171 öffnen (Vorlage Nr. A 056/2019) ebenfalls zurückgezogen und ist nicht mehr zu beraten.

Es wird entsprechend der zuvor geänderten Tagesordnung verfahren.

##### 4 Einwohnerfragestunde

Herr Salz richtet sich zum Thema „Zentrumsentwicklung der Stadt Hohen Neuendorf“ an die Verwaltung. Hat die Stadtverwaltung vor, die Bürger/-innen des Stadtteils Hohen Neuendorf darüber zu befragen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden sollte? Vor über einem Jahr fand hierzu ein Workshop in der Aula der Grundschule Niederheide statt. Bei allen bisherigen Veranstaltungen wurden die Bürger/-innen nicht entsprechend befragt. Dass nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg weder eine Befragung der Bürger/-innen erforderlich noch die Möglichkeit gegeben ist, ein Volksbegehren bzw. einen Volksentscheid zu erzwingen, sei ihm bekannt.

Sollte es zum Umbau des Zentrums kommen, möchte er wissen, ob die Verwaltung bei ihrer bisherigen Haltung bleibt, die kirchlichen sowie privaten Eigentümer/-innen der betroffenen Grundstücke und Flächen von einer eigenständigen Entwicklung dieser auszuschließen. Unter einer eigenständigen Entwicklung versteht er, sich zwar an bestehende Vorgaben / Bebauungspläne zu halten, Vorhaben aber ohne die finanziellen Zwänge einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme durchzuführen. Nach Meinung der Eigentümer, mit denen er bisher gesprochen habe, ist das Nichtberücksichtigen ihrer Intentionen rechtswidrig und verstößt gegen den § 165 Abs. 3 Punkt 3 Baugesetzbuch. Danach darf eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nur durchgeführt werden, wenn deren Ziele und Zwecke durch städtebauliche Verträge nicht durchsetzbar sind. Gespräche zum Abschluss solcher Verträge erfolgten bislang nicht.

Herr Apelt, Bürgermeister, erklärt, den zu diesem Thema auf der Tagesordnung stehenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen. Noch vor Satzungsbeschluss würde

eine Bürgerveranstaltung initiiert. Zudem werden Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt und sich an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Insofern weist er den Vorwurf zum rechtswidrigen Handeln zurück.

Herr Dillschneider bemerkt, der Stadtteil Bergfelde habe seit fast einem Jahr keine Postfiliale mehr. In der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2019 erklärte Herr Tönnies, dass man sich beim Landkreis Oberhavel dafür einsetzen werde, kurzfristig eine Baugenehmigung zur Aufstellung eines Containers in der Mühlenbecker Straße 4 zu erhalten. Bis jetzt sind keine Bautätigkeiten an der betreffenden Stelle festzustellen. Ist der Verwaltung der in der Stadtverordnetenversammlung angesprochene Vertragsentwurf inzwischen zugegangen? Wie weit ist die Angelegenheit fortgeschritten? Wann ist mit der Inbetriebnahme der Poststelle zu rechnen?

Herr Apelt betont, verärgert über das Verhalten der Deutschen Post AG zu sein. Derzeit arbeite man an der Umsetzung des Antrages zur Einrichtung einer Paketstation sowie eines Postbriefkastens an der Brückenstraße. Ferner führe man diverse Gespräche mit Mitarbeitern der Deutschen Post AG hinsichtlich der Aufstellung eines Containers in der Mühlenbecker Straße. Er informiert, dass die Verwaltung einen Nachnutzer für das ehemalige Radhaus Schmidt in Bergfelde hatte, der bereit gewesen wäre, auch eine Postfiliale dort zu installieren. Die diesbezüglichen Verhandlungen haben sich leider „zerschlagen“. Die Vorgehensweise der Deutschen Post AG, immer mehr Filialen zu schließen und auf Packstationen zu setzen, könne er nicht verstehen.

Herr Hick greift den Artikel aus dem Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 23.11.2019 | Nr. 10/28. Jahrgang Seite 8 – letzter Anstrich unter „Weitere Informationen“ auf.

Darin berichtet der Bauamtsleiter Herr Kruse von einem Termin der Deutschen Bahn AG, bei dem über die Zukunft der Brückenüberführung der Strecke Berlin-Rostock am Wensickendorfer Weg beraten wurde. Eine der möglichen Varianten sieht die dauerhafte Schließung der Brücke vor. Damit wären z. B. der Bauhof und der Friedhof nur noch über Hohen Neuendorf zu erschließen. „Wir haben bereits eine Anfrage an die Hohen Neuendorfer Verwaltung gestellt. Sie würden der Schließung nicht zustimmen, und Birkenwerder auch nicht“.

Ihn interessiert, ob der Verwaltung auch die anderen Varianten bekannt sind. Ist Hohen Neuendorf überhaupt zustimmungspflichtig?

Herr Apelt sind auch die anderen Planvarianten bekannt. Allerdings ist die Stadt Hohen Neuendorf nicht in den Planungsprozess eingebunden.

Herr Dr. Weiland schließt die Einwohnerfragestunde.

## 5 Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitze

Frau Wieczorek benennt seitens der Fraktion DIE LINKE. Frau Dr. Sylvia Scholz als Vorsitzende für den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit.

Herr Tschaut äußert, die Zuordnung der Mitglieder der AfD-Fraktion in den Ausschüssen beizubehalten. Ferner informiert er, dass ein Ausschussmitglied jeweils durch ein anderes Fraktionsmitglied vertreten werden kann.

Herr Dr. Weiland erklärt abschließend, warum eine Neubenennung der/s Vorsitzenden des Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit erfolgt. Grund hierfür sei der Austritt des Herrn Schön aus der AfD-Fraktion. Dies hat eine Änderung in der Zugriffsberechtigung auf den Ausschussvorsitz zur Folge, zumal nunmehr die Fraktion DIE LINKE. an Mitgliedern stärker und nicht mehr gleich der AfD-Fraktion ist.

Herr Wolff betont, dass Herr Maik Loga ab 01.12.2019 nicht mehr als sachkundiger Einwohner die CDU-Fraktion vertritt. Sein/-e Nachfolger/-in wird im Januar 2020 bekanntgegeben.

Herr Erhardt-Maciejewski informiert, dass Herr Luc Schoenmakers künftig den Platz von Herrn Härder im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport als sachkundiger Einwohner besetzen wird.

## 6 Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Fred Bormeister

Vorlage: B 068/2019

### Sach- und Rechtslage:

§ 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ermächtigt die Stadt, Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen an Persönlichkeiten zu verleihen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben. Auf dieser Grundlage hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 18.05.2017 eine Ehrensatzung erlassen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Stadtverwaltung mit ihrer Beschlussfassung zum Antrag Nr. A 040/2019 in ihrer Sitzung am 30.09.2019 mit der Einleitung der notwendigen Schritte gemäß dieser Satzung, um Herrn Fred Bormeister die Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohen Neuendorf zu verleihen.

Da es sich bei dem Ehrenbürgerrecht um ein Persönlichkeitsrecht handelt, kommt seiner Natur nach die Verleihung nur an natürliche Personen in Betracht. Die „besonderen Verdienste“ können auf kulturellem, wissenschaftlichem Gebiet, ebenso wie in wirtschaftlich-technischen Bereichen, insbesondere auch im kommunalpolitischen Wirken liegen; die Art des Verdienstes ist nicht näher bestimmt. Die Förderer gemeindlicher Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (u. a. durch Stiftungen) kommen ebenso in Betracht wie Dichter, Forscher, Wirtschaftler, Techniker

oder Staats- und Kommunalpolitiker, die der Stadt besondere Förderung gebracht haben.

Fred Bormeister ist ein Bürger unserer Stadt, der mit seinem engagierten Leben die Stadt Hohen Neuendorf in einer besonderen und nachhaltigen Weise geprägt hat. In den Zeiten des politischen Niedergangs der DDR nach der friedlichen Revolution und des Mauerfalls im Jahre 1989 hat er sich als evangelischer Pfarrer in Hohen Neuendorf in die geschichtliche Pflicht nehmen lassen und sich in den „Runden Tisch“ eingebracht. Mit seiner menschlichen Größe und gesellschaftlichen Weitsicht hat er sich der unerwarteten Herausforderung gestellt und in dieser Zeit frühe und prägende Weichen für die Stadt gestellt. Darüber hinaus hat er maßgeblich auf Seite der späteren Stadt Hohen Neuendorf die heutige, lebendige Städtepartnerschaft mit Müllheim/Baden aus einer bereits in DDR-Zeit bestehenden Verbindung der evangelischen Gemeinden entwickelt.

Die Städtepartnerschaften mit seinen gelebten Zusammenkünften unterschiedlicher Menschen war ihm ein zentrales Anliegen. Über viele Jahre hinweg hat er mit vielen Mitstreitern als Vorsitzender des Partnerschaftskomitees die Städtepartnerschaften mit Leben erfüllt. Zahlreiche Reisen in die Städte hat er unternommen, um die Städtepartnerschaften zu unterstützen. Viele Besuche von Hohen Neuendorfern in den Städten, aber auch Besuche bei uns aus den Städten wären ohne ihn nicht denkbar gewesen. Er leistete damit einen beachtlichen und nachhaltigen Beitrag, das Ansehen der Stadt Hohen Neuendorf in den Städtepartnerschaften und darüber hinaus zu stärken.

Nach seiner aktiven Zeit als Pfarrer hat er sich weiterhin in der evangelischen Gemeinde engagiert, aber sich auch über Jahre hinweg als Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung aktiv eingebracht. Dort legte er für sich folgerichtig den Schwerpunkt seiner Arbeit auf den Sozialausschuss, denn für ihn steht immer der Mensch im Vordergrund seines Handelns.

Das außerordentliche und vielseitige Lebenswerk von Fred Bormeister für seine Stadt hat eine besondere Anerkennung und Dank verdient. Daher sollte er mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Hohen Neuendorf geehrt werden.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde Herrn Fred Bormeister die Berufung zum Ehrenbürger angetragen.

Herr Bormeister teilte mit Schreiben vom 24.10.2019 mit, diese Ehrung gerne annehmen zu wollen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist gemäß § 26 Absatz 3 BbgKVerf eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (hier 22) erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Bürger Herrn Fred Bormeister aufgrund

seiner Verdienste um die Stadt Hohen Neuendorf das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_31  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 7 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 071/2019

Herr Münch nimmt ab 18:56 Uhr an der Sitzung teil (32 Stimmberechtigte).

#### Sach- und Rechtslage:

Die Änderung der Schmutzwassergebührensatzung ist notwendig, da sich durch die Einführung eines neuen Abrechnungssystems bei der Wasser Nord GmbH & Co.KG der Termin der Jahresabrechnung von Oktober auf Dezember und damit die Termine der Vorausleistungen auf die Gebührenschild ändern werden.

Damit der erste Abschlag nicht vor der Jahresabschlussrechnung (ehemals Januar) liegt, beginnt nun der Zyklus der Abschlagszahlungen im März und endet im November.

Somit wird weiterhin eine sozialverträgliche Zahlung im zweimonatigen Takt gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

#### Anlage:

– Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_32  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 8 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 072/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Nach § 3 und § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) sind die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes durch eine zu erlassende Betriebssatzung zu regeln. In der Betriebssatzung müssen mindestens der Gegenstand und der Name des Eigenbetriebes, die Höhe des Stammkapitals und die Anzahl der Mitglieder der Werkleitung festgelegt sein.

Den Schwerpunkt der inhaltlichen Änderungen in dem Entwurf bilden die Bestellung einer Werkleitung ab dem 01.01.2020 und die damit erforderlichen Festlegungen der Aufgaben, der Zuständigkeiten und der Wertgrenzen des Werkleiters.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf.

#### Anlage:

– Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_31  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 9 Aufnahme eines Investitionskredites für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 074/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Im Wirtschaftsplan wurde am 25.10.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf ein Kredit in Höhe von 600.000,- € für Investitionen auf der Grundlage des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung sowie in Verbindung mit § 4 und § 5 der Betriebssatzung beschlossen. Die Genehmigung des Kredites erfolgte durch die Kommunalaufsicht am 20.11.2018. In den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan ist detailliert beschrieben, für welche Maßnahmen der Kredit erforderlich ist, um die

Liquidität des Eigenbetriebes und damit die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Ausschreibung erfolgte entsprechend dem Runderlass-Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales gem. Ziff. 2.6.1. Die Kriterien der Ausschreibung beinhalteten eine Laufzeit von 10 Jahren mit einem gleichzeitig vereinbarten Festzinssatz von 10 Jahren, einer sofortigen Auszahlung und einer vierteljährlichen Tilgung.

Da es sich bei dem Abschluss eines konkreten Kreditgeschäftes nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf handelt und auch nicht zu den Angelegenheiten des § 28 Absatz 2 BbgKVerf gehört, fällt die Beschlussfassung über den Abschluss eines Kreditvertrages entsprechend der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stimmt der Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 600.000,- € bei der DKB AG Potsdam, Laufzeit zehn Jahre, Zinssatz 0,090 %, zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_31  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 10 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)

Vorlage: B 077/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschloss in ihrer Sitzung am 25.04.2019 ein städtisches Wohnungsbauunternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes zu gründen (B 029/2019).

#### Satzung

Für einen Eigenbetrieb ist gemäß § 3 i. V. m. § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) eine Betriebssatzung zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Ergebnis der Beratungen zum Eckpunktepapier der Satzungsinhalte im Hauptausschuss am 13.08. und 03.09.2019 wurde ein Satzungsentwurf erstellt. Dieser wurde durch die

Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel vorab inhaltlich bestätigt.

#### Betrauung durch die Stadt

Die Stadt Hohen Neuendorf betraut den Eigenbetrieb mit den in der Betriebssatzung definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei den DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Betrauungsakt zugunsten des Eigenbetriebes beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes erfasst die zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgKVerf getragenen kommunalen Aufgabe, die Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau zu verbessern. Die Stadt bestätigt und bekräftigt diese Betrauung durch die Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im § 2 der Betriebssatzung „Gegenstand des Eigenbetriebes“:

- Der Eigenbetrieb verwaltet die zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien der Stadt Hohen Neuendorf.
- Im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung verbessert der Eigenbetrieb unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Wohnungen der Einwohner/-innen durch den sozialen Wohnungsbau.

Die Begünstigungen der Stadt erfolgen allein zu dem Zweck, den Eigenbetrieb in die Lage zu versetzen, die ihm nach Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Über Art und Höhe entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes oder mit gesonderten Beschlüssen, z. B. Grundstücksübertragungen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH).

Mit dieser Satzung betraut die Stadt den Eigenbetrieb WWH zwecks der Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und der sozial gerechten Verteilung der Wohnungen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Artikel 2 Absatz 1, c) im Freistellungsbeschluss Nr. 2012/21/EU der EU-Kommission.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_2  
 Enthaltungen: \_\_\_3  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

### 11 Wirtschaftliche Betätigung des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)

Vorlage: B 076/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde kann gemäß § 92 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen. Die drei Voraussetzungen des § 91, auch Schrankentrias genannt, müssen alle gleichwohl erfüllt sein. Der öffentliche Zweck ist gegeben, da es sich um eine öffentliche kommunale Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge handelt und das Örtlichkeitsprinzip eingehalten ist. Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung ist, dass diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Der Bedarf ist durch die hohe Nachfrage an Wohnraum gegeben, was auch durch das Bevölkerungswachstum und die derzeitige Vollvermietung der Bestandswohnungen belegt ist. Die Leistungsfähigkeit ist dadurch gegeben, als dass Neubauprojekte nur durchgeführt werden, wenn die Mittel vorhanden sind und die Objektivwirtschaftlichkeit gegeben ist. Diese ist Grundvoraussetzung für den Erhalt von Förderkrediten der ILB. Die Bewirtschaftung der Bestandswohnungen wird lediglich gleichwertig fortgeführt. Zuletzt muss das Vorhaben gem. § 92 Abs. 3 in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Dies wurde im Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss zum Eigenbetrieb vom 25.04.2019 dargelegt. Höchstes Ziel im Sinne des öffentlichen Interesses ist eine „klare Verwendung der Erträge zur nachhaltigen Vermögensverwaltung und Entwicklung der Wohnungswirtschaft, die dem sozialen Wohnungsbau dienen“. Weiterhin zeigt der Grundsatzbeschluss, dass eine private Unternehmensform wirtschaftlich nicht darstellbar ist und Mehrausgaben dann zu Lasten der Wohnungswirtschaft gehen würden. Zuletzt üben die Stadtverordneten eine wichtige Steuerungsfunktion kommunaler und öffentlicher Interessen auf den Eigenbetrieb aus, die ihnen im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung fehlen würde. Hier können Mitwirkungsrechte und weitere grundlegende Entscheidungen zu 100 Prozent kommunal ausgeübt werden.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH) wirtschaftlich betätigen wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Ferner steht die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes sowie zum voraussichtlichen Bedarf.

3. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens der Gründung des Eigenbetriebes ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 abzusehen, da die Stadtverordnetenversammlung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_28  
 Nein-Stimmen: \_\_\_2  
 Enthaltungen: \_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

### 12 Bildung eines Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Vorlage: B 059/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Die brandenburgischen Kommunen streben eine moderne und leistungsfähige Verwaltung an. Pflichtige und freiwillige Aufgaben sollen in hoher Qualität, effizient und bürgerfreundlich erfüllt werden.

Der gesellschaftliche und technologische Wandel im digitalen Informationszeitalter stellt auch die Kommunalverwaltungen vor große Herausforderungen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) sind die Kommunen zum Beispiel verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) seit November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem BbgEGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung, die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, elektronische Bezahlmöglichkeiten und elektronische Rechnungslegung, Georeferenzierung, Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, die elektronische Aktenführung und die

elektronische Akteneinsicht sowie die Verwaltungsprozessoptimierung, die gleichermaßen schrittweise zu bewältigen sind.

Zwar werden die IT-Basiskomponenten des Landes nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgEGovG den Kommunen gemäß § 14 Absatz 2 BbgEGovG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 BbgEGovG und nach dem Onlinezugangsgesetz zur kostenfreien Mitnutzung bereitgestellt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen benutzt werden können, jedoch bedarf es weiterer Schritte, diese Basiskomponenten in die online-Verwaltungsleistungen einzubinden und den Datentransfer mittels entsprechender Schnittstellen bis in die Fachverfahren zu gewährleisten.

Ferner gilt es den personellen und technischen Herausforderungen mit effizienten Mitteln gerecht zu werden. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Komplexität IT-spezifischen Wissens steigt auch der Fachkräftebedarf im IT-Bereich der Kommunen. Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation im Zweckverband gebündelt werden.

Bislang verfügen die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden und Ämter bereitstellt.

Die kommunalen Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen.

Mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) wurden bei der Realisierung der elektronischen Personenstandsregister seit dem Jahr 2013 sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese sehr guten Erfahrungen sollen jetzt mit Gründung des Zweckverbandes ausgebaut werden. Die Stadt Cottbus bietet den anderen Gemeinden, Städten und Ämtern an, einen Zweckverband als kommunalen IT-Dienstleister zu bilden, das KRZ Cottbus in den Zweckverband zu überführen und den Zweckverband gemeinsam bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Das vorhandene Know-how des KRZ Cottbus wird in den Zweckverband überführt. Der Zweckverband kann somit zeitnah die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen nach § 3 der Verbandssatzung für die Stadt

Cottbus und seine weiteren Mitglieder erbringen, siehe Anlage 1.

In Anwendung des § 91 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf wird das öffentliche Interesse damit begründet, durch die gemeinsame Wahrnehmung Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten. Die gewählte Organisationsform trägt die Vorteile einer Rechtsform in Gestalt des Zweckverbandes durch eine demokratische Legitimierung und Sicherstellung des Einflusses der Gremien der Kommunen, Konzentration der Zuständigkeiten im Zweckverband zur effektiven Aufgabenerfüllung und Entlastung der Verwaltungen der Kommunen sowie eine Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand. Zur näheren Begründung wird auf die beiliegenden Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 Bezug genommen, siehe Anlage 2.

Die verwaltungstechnische Zusammenarbeit innerhalb einer Kommune und zwischen verschiedenen Kommunen kann effizienter, qualitativer sowie einfacher gestaltet werden und ermöglicht Bürgern und Wirtschaft, sich leichter und schneller online einen Zugang zu den Verwaltungsleistungen zu verschaffen.

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ wurde die als Anlage 1 vorliegende Verbandssatzung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in einem breit angelegten Dialog erarbeitet. Diese soll den Mitgliedern ermöglichen, gebündelt bestmöglich Verwaltungsdigitalisierung zu betreiben. Die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung ist aus Sicht aller oben genannten Beteiligten abgestimmt.

Der Zweckverband wird nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 GKGBbg mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt (Mandatierung). Der Zweckverband kann sich zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 1 geregelten Stimmen. Auf die Stadt Hohen Neuendorf entfallen sieben Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüber hinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder

untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Das Leistungsportfolio des Verbandes ist nach dem „Cafeteria-Prinzip“ aufgebaut.

Jedes Mitglied kann die Leistungen abrufen, die es individuell benötigt. Eine Modellrechnung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab, dass die Preisstellung vergleichbarer aktuell beauftragter Leistungen nicht überschritten wird bzw. geringfügig unterschritten wird. Einspareffekte können sich bei künftigen Beschaffungen von Hard- und Software auch aus einer gemeinsamen Beschaffung ergeben.

Der Zweckverband wird seine Leistungserbringung voraussichtlich ab Mitte 2020 anbieten können und schrittweise sein Leistungsportfolio erweitern.

Die Stadt Hohen Neuendorf wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung sowie nach Möglichkeit die Betreuung vorhandener Programme nutzen.

Mittelfristig soll die IT-Betreuung der Stadt Hohen Neuendorf soweit wie möglich „aus einer Hand“ durch den Verband erfolgen.

Der Grundbeitrag für eine Kommune in der Größenordnung der Stadt Hohen Neuendorf beträgt 6.000,- Euro/Jahr. Darin ist eine unentgeltliche IT-Beratung im Umfang von neun Beratertagen enthalten.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u. a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten. Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunal-übergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten.

Die beigefügte Zweckverbandssatzung entspricht der Form der von der Stadt Cottbus/Chósebus übersandten Zweckverbandssatzung und wurde inhaltlich nicht geändert.

#### Auswirkungen auf das Klima:

Zwar werden durch die erforderlichen Sitzungen der Gremien des Zweckverbandes und die damit verbundenen Reisen sowie die zu erstellenden Dokumente Emissionen verursacht, mittel- und langfristig kann aber von einer Emissionsreduzierung und -verhinderung durch effizientere Verwaltungsabläufe bei der Beschaffung und dem Einsatz von Hard- und Software der Informationstechnik und dem gemeinsamen Betrieb von Rechenzentren ausgegangen werden.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Hohen Neuendorf frühestens zum 1. Januar 2020 gemeinsam mit der Stadt Cottbus/Chósebus und anderen Kommunen Brandenburgs einen Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und der dieser Vorlage beigefügten Unterlagen bildet.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hierzu die in der Anlage 1 beigefügte Zweckverbandssatzung „digitale Kommunen Brandenburg“ als Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes.

#### Anlage 1:

- Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ inklusive Anlagen 1 und 2

#### Anlage 2:

- Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 inklusive Anlagen 1 und 2

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_32  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

### 13 Wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Vorlage: B 060/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Der neu zu gründende Zweckverband darf sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn die Voraussetzungen des § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt sind. In Anwendung des § 91 BbgKVerf ist der oben genannte Beschluss zur wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen der ersten Verbandsversammlung des Zweckverbandes, und zuvor in identischer Form von den Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Amtsausschüssen seiner Gründungsmitglieder zu fassen. Aus diesem Grund liegt Ihnen der oben genannte Beschluss zur Beschlussfassung vor.

1. Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ betätigt sich durch die Erbringung der nachfolgenden Aufgaben und Leistungen wirtschaftlich. Er stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technischer Unterstützung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können. Der Zweckverband führt für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
- Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
- Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;
- Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
- Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technischer unterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
- Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
- Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegen-

heiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

In den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern kommen in nahezu allen Fachbereichen elektronische Fachverfahren sowie Informations- und Kommunikationstechnik zum Einsatz. In dem Maße, in dem der Einsatz elektronischer Fachverfahren wächst, steigert sich ihre Abhängigkeit von der Technikunterstützung. Ohne den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik wären die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter heute nicht mehr arbeitsfähig.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem BbgEGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung, die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungslegung, Georeferenzierung, Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, die elektronische Aktenführung und die elektronische Akteneinsicht sowie die Verwaltungsprozessoptimierung, die gleichermaßen schrittweise zu bewältigen sind.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EgovGBbg) werden die Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO).

So hat sich in den vergangenen Jahren eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technischer unterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

2. Diesen Anforderungen soll durch die Erbringung der oben genannten Aufgaben und Leistungen im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ Rechnung getragen werden, die sich am erforderlichen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, des Brandenburgischen E-Government-Gesetz sowie des Onlinezugangsgesetzes ausrichten.

Der Zweckverband wird innerhalb des Zuständigkeitsbereichs seiner Mitglieder Dienstleistungen und Tätigkeiten im Wege der gemeinsamen örtlichen Aufgabenerfüllung anbieten, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen vor Ort zu Gute kommen. Dabei kann sich der Zweckverband gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verbandsatzung zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. Ziel der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -ämter ist es, einen hohen einheitlichen Standard bei der technikerunterstützten Informationsverarbeitung unter Ausnutzung von Synergieeffekten zu erreichen, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einen qualitativ besseren Service sowie mehr online-Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Da nicht jedes Verbandsmitglied jede Aufgabe allein umsetzen und wahrnehmen muss, erhöht sich die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen innerhalb des Verbundes. Die Aufgabenerfüllung ist somit noch besser gewährleistet. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Mitglieder als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, vertreten können.

Der Zweckverband ist eine den Mitgliedern vertraute Form der interkommunalen Kooperation und ist im Innen- und Außenverhältnis gut steuerbar. Die Mitglieder können über die Verbandsversammlung Einfluss auf alle Angelegenheiten des Zweckverbandes nehmen. Den Mitgliedern stehen somit bei der ausgewählten Organisationsstruktur des Zweckverbandes ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung. Grundlegende Entscheidungen sind an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden.

Den Mitgliedern obliegt eine ihrem Verbandsanteil entsprechende Mitwirkungsbefugnis durch das ihnen zustehende, quantitativ gewichtete Stimmrecht. Die Stimmenanzahl bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe der Umsatzerlöse, abweichend davon in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft nach der Höhe der Einwohnerzahl.

Durch die Bündelung der IT-Ressourcen sowie Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Verfahren wird eine finanzielle Stabilität der Aufgabenwahrnehmung im Zweckverband angestrebt, um allen Anforderungen mit vorhandenen Mitteln gerecht zu werden. So sollen wirtschaftliche Risiken für die Mitgliedskommunen vermieden werden.

3. Die wirtschaftliche Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes und zum voraussichtlichen Bedarf.

Die personelle und wirtschaftliche Ausstattung des Zweckverbandes wird den aktuellen Bedürfnissen seiner Mitglieder angepasst. Den Kostenberechnungen zufolge werden die vom Zweckverband erhobenen Entgelte die Kosten für die Leistungserbringung decken. Bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine

Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Der Zweckverband steht mit seinen Verbandsmitgliedern im engen Austausch, welche Dienstleistungen innerhalb welcher Zeiträume angeboten und realisiert werden sollen. Hierzu hat der Zweckverband bereits eine Bedarfsabfrage vom 6. März 2019 bis zum 20. März 2019 unter den interessebekundenden Kommunen durchgeführt, die zur Erstellung des Dienstleistungsportfolios in drei Phasen führte. Neben einer Abfrage zum Bestand von Infrastruktur, Fachverfahren und zurzeit in Anspruch genommenen Dienstleistungen wurde eine Abfrage zu den in Zukunft vom Zweckverband anzubietenden Fachverfahren durchgeführt. Prioritär wurden dabei die Fachverfahren der Bereiche Meldewesen, Gewerbeswesen, Standesamtswesen, Liegenschafts- und Gebäudemanagement und Personalwesen benannt. Das Fachverfahrenshosting inklusive Support dieser Fachverfahren sollen beispielsweise in der ersten Phase ab dem Jahr 2020 angeboten werden. Ein stetiger Austausch mit den Verbandsmitgliedern über die bedarfsgerechte Erweiterung der Dienstleistungen garantiert zudem eine ausgabenkonforme Verlässlichkeit bei der Planung und Umsetzung.

Der im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ perspektivisch aufgehende Eigenbetrieb der Stadt Cottbus, das kommunale Rechenzentrum Cottbus, verfügt mit Stand vom August 2019 über einen geringen Personalbestand von 39 Mitarbeitern. In der Übergangsphase sind die Leistungen des Zweckverbandes von den Leistungen des Eigenbetriebes, die ausschließlich für die Stadt Cottbus erbracht werden, zu entflechten und zu trennen. Der Zweckverband passt seine personelle, sachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder an, so dass eine unangemessene Inanspruchnahme des kommunalen Haushaltes seiner Mitglieder vermieden wird. Dabei wird der aktuelle Bedarf berücksichtigt, den die Mitglieder im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs derzeit und in naher Zukunft zu decken haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hält die wirtschaftliche Betätigung im öffentlichen Interesse für erforderlich.

Durch die interkommunale Kooperation im Zweckverband werden positive Effekte hinsichtlich verschiedener Faktoren erwartet. Diese sind beispielsweise eine Steigerung der Leistungsfähigkeit durch die Bündelung von Ressourcen, eine Steigerung der Auslastung der Investitionen, insbesondere die des kommunalen Rechenzentrums Cottbus, sowie eine Qualitätssteigerung durch Spezialisierung des IT-Personals bei gleichzeitigem Entgegenwirken des Fachkräftemangels.

Ferner besteht die Möglichkeit, Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten.

Die Durchführung oder Übertragung einer Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) durch bzw. auf eine andere Mitgliedskommune lässt sich beispielsweise technisch und organisatorisch unproblematischer umsetzen, wenn beide Kommunen Mitglied des Zweckverbandes sind. Das befördert die Erweiterung der interkommunalen Kooperation bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die bislang an der Nutzung unterschiedlicher Fachverfahren gescheitert ist, und stärkt so die kommunale Selbstverwaltung.

Durch die Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen ermöglicht eine Spezialisierung des Einzelnen die Qualitätssteigerung im Ganzen und trägt somit zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in der Region bei.

Die Mitgliedskommunen üben eine wichtige Steuerungsfunktion kommunaler Interessen auf den Zweckverband aus, die ihnen im Rahmen einer zersplitterten privatwirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung fehlen würde. Hier können Mitwirkungsrechte und weitere grundlegende Entscheidungen zu 100 Prozent kommunal ausgeübt werden.

Es sollte die Möglichkeit für Mitgliedskommunen bestehen, Leistungen des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vergabe-rechtsfrei in Anspruch zu nehmen. Die durch die wirtschaftliche Betätigung eventuell entstehende zusätzliche Steuerlast sollte möglichst gering sein.

Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in einer leistungsfähigen Organisationsstruktur des Zweckverbandes werden nicht zuletzt kommunale Dienstleistungen auch online versorgungssicher und näher zu den Menschen und Unternehmen vor Ort – unter Wahrung der Anforderungen an Datenschutz/Datensicherheit sowie IT-Sicherheit – gebracht.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Vom vorgelegten Beschlussvorschlag zur wirtschaftlichen Betätigung des Zweckverbandes sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf beschließt:

1. Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“, dessen Mitglied die Stadt Hohen

Neuendorf werden wird, wird sich wirtschaftlich betätigen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf stellt fest, dass der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Ferner steht die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes sowie zum voraussichtlichen Bedarf.

3. Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hält eine wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ aus öffentlichem Interesse aus den dargelegten Gründen für erforderlich.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_32  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

#### 14 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 040/2019

#### Sach- und Rechtslage:

Mit dem Ende der letzten Legislaturperiode ist die Rechtsgültigkeit der bisherigen Geschäftsordnung abgelaufen. Der Stadtverordnetenversammlung ist gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entscheidung über ihre Geschäftsordnung vorbehalten. Diese ist Ausdruck der Selbstorganisation der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf.

#### Anlage:

– Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_32  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_32  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_29  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_3  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich zugestimmt

#### 15 Antrag der CDU-Fraktion – „Einrichtung eines Kulturbeirates“

Vorlage: A 043/2019

Dieser Antrag wurde bereits unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Feststellung der Tagesordnung zurückgezogen.

#### 16 Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Mehr Kultur für alle in Hohen Neuendorf

Vorlage: A 048/2019

Dieser Antrag wurde bereits unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Feststellung der Tagesordnung zurückgezogen.

#### 17 Antrag der AfD Fraktion – Nichterhebung von Gebühren für das Stromtanken an den öffentlichen E-Tankstellen der Stadt

Vorlage: A 051/2019

Herr Tschaut zieht den Antrag zurück, da dieser bereits in der Haushaltsdiskussion gestellt und abgelehnt wurde.

#### 18 Antrag der AfD-Fraktion – Verbreiterung des Gehweges auf der nördlichen Seite an der B 96a an der Nordseite gegenüber der Einmündung August-Müller-Straße

Vorlage: A 052/2019

Herr Heider verlässt um 20:50 Uhr den Sitzungssaal (31 Stimmberechtigte).

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der betreffende Gehwegabschnitt durch das Zurücknehmen der Zauneinfriedung um mindestens 1 m nutzerfreundlicher gestaltet wird. Die hinzugewonnene Fläche ist provisorisch mit erdgebundenem Material bis zum endgültigen Ausbau im Rahmen des grundhaften Ausbaues der B 96a in Bergfelde zu sichern.

#### Begründung:

Der Gehwegabschnitt von ca. 60 m Länge stellt gegenwärtig eine Einengung an verkehrsreicher und unübersichtlicher Stelle dar. Das betreffende einengende Grundstück befindet sich im Besitz der Kommune. Der Bereich ist Teil des Schulweges von Bergfelde Nord über die Bahn aus bzw. in Richtung Schule. Die Seite wird auch von vielen Radfahrern, Schülern und anderen als Radweg benutzt, leider auch richtungsverkehrt. Das liegt auch daran, dass der Bereich der Querung über die Eisenbahn, welcher die fußgänger- und radfahrfreundlichere Seite ist, weil die Breite wesentlich größer ist, als gegenüberliegend.

Der Bereich könnte mit sehr geringem Aufwand nutzerfreundlicher und sicherer gestaltet werden, makabrer Weise wird der Zaun häufig auch noch für Parteienwerbung und Ähnliches missbraucht, auch die sommerlichen Vegetationsschübe schränken nochmals den Bewegungslichtraum und die Sicht ein. Hier kann, wenn man will, mit geringem Aufwand viel Nutzen im Sinne von mehr Verkehrssicherheit geschaffen werden.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_3  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_9  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_19  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich abgelehnt

#### 19 Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz und Bündnis 90/Die Grünen – Erstellung einer Broschüre: „Die Hohen Neuendorfer Stadtverordnetenversammlung“

Vorlage: A 053/2019

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_19  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_12  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_verwiesen

Der Antrag Nr. 053/2019 ist somit in den Hauptausschuss verwiesen.

#### 20 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bahnunterführung in Borgsdorf

Vorlage: A 054/2019

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_18  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_11  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_verwiesen

Der Antrag Nr. A 054/2019 ist somit in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt verwiesen.

**21 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Einbeziehung des Bebauungsplanes B-56.1 in die „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Zentrum Hohen Neuendorf“**

Vorlage: A 055/2019

Herr Apelt erklärt sich nach § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für diesen Tagesordnungspunkt für befangen. Er nimmt weder an der Beratung, noch an der Abstimmungen hierzu teil (30 Stimmberechtigte).

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadtverwaltung zu beauftragen, den B-Plan 56.1 „Wildbergplatz“ in die Voruntersuchung zur „Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Zentrum Hohen Neuendorf“ einzubeziehen.

**Begründung:**

Der Wildbergplatz gehört zum direkten Zentrum von Hohen Neuendorf am Rande des ehemaligen Dorfkerns. Die Gestaltung des Zentrums muss der Kommune bzw. deren Vertretern in der Stadtverordnetenversammlung im engen Austausch mit den Einwohnern und Grundstückseigentümern vorbehalten bleiben.

Das setzt voraus, dass sämtliche neu zu bebauende Grundstücke einheitlich und in einem Zusammenhang möglicherweise neu zugeschnitten, beplant und bebaut werden sollten. Da nicht alle Grundstückseigentümer mitwirkungsbereit sind, sollte sich die Stadt in den Besitz aller infrage kommenden Grundstücke bringen und die Bauausführung nach einem architektonischen Wettbewerbsverfahren durch ihren eigenen Wohnungsbauträger oder durch einen geeigneten anderen Bauträger ausführen lassen.

Das für diesen Fall am besten geeignete baurechtliche Instrument wäre die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB. Dieses Instrument ist bereits für einen anderen Bereich des Zentrums von Hohen Neuendorf vorgesehen und ließe sich auch ohne direkte räumliche Verbindung problemlos auf den Wildbergplatz übertragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_30  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_30  
Ja-Stimmen: \_\_\_6  
Nein-Stimmen: \_\_\_24  
Enthaltungen: \_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

**22 Gemeinsamer Antrag der Stadtverordneten Jutta Linder, Dr. Sylvia Scholz, Dr. Bernhard Böckelmann, Christian Wolff, Florian Hübner und Lukas Lüdtko – Fertigen Abschnitt der Landesstraße 171 öffnen**

Vorlage: A 056/2019

Dieser Antrag wurde bereits unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Feststellung der Tagesordnung zurückgezogen.

**23 Antrag der CDU-Fraktion – Boulebahn für Borgsdorf**

Vorlage: A 057/2019

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, zu prüfen, welcher Standort im Ortsteil Borgsdorf für mindestens eine Boulebahn geeignet wäre und zu schätzen, wie hoch der Aufwand für die Realisierung ist.

Das Ergebnis ist spätestens bis März 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung; Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt und im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zu präsentieren.

**Begründung:**

Das Boulespiel in unserer Stadt wird immer beliebter. Boule wird generationenübergreifend gespielt und dient auch der Freizeitgestaltung. Die Verwaltung organisiert seit Jahren eine Boule-Stadtmeisterschaft, die auch sehr gut angenommen wird. Es gibt bereits an einigen Plätzen Boulebahnen in der Stadt. Jedoch sollte es auch in Borgsdorf eine Möglichkeit geben, unkompliziert diesem Sport nachzugehen. Dafür muss ein geeigneter Standort für eine Boulebahn – wie z. B. beim Waldspielplatz in der Nähe der evang. Kirche – und die Kosten für die Herrichtung ermittelt werden, um über eine zeitnahe Realisierung zu entscheiden.

Im Rahmen des Bürgerhaushalts ist das Thema Boulebahn (samt Bänken) lediglich für den Bereich entlang der S-Bahn in Borgsdorf diskutiert worden, fand aber keine ausreichende Unterstützung, um mit dem Bürgerhaushalt umgesetzt zu werden. Trotzdem wird der allgemeine Bedarf danach gesehen. Der jetzt gestellte Antrag geht daher bewusst über diese örtliche Einschränkung hinaus und möchte allgemein Möglichkeiten für die Errichtung von Boulebahnen im Ortsteil Borgsdorf ausloten, um am Ende einen geeigneten Platz zu finden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_29  
Ja-Stimmen: \_\_\_28  
Nein-Stimmen: \_\_\_1

Enthaltungen: \_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**24 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Stadtverein – Bürger/-innen an der Zentrumsentwicklung beteiligen**

Vorlage: A 058/2019

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, noch vor der Beschlussfassung in der SVV ein Stadtgespräch zur geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Zentrum von Hohen Neuendorf zu organisieren. Dazu sollen insbesondere die im und in der Nähe des Plangebietes wohnenden BürgerInnen, die GrundstückseigentümerInnen, der Kleingartenverein usw. eingeladen werden.

**Begründung:**

Die geplante Stadtentwicklungsmaßnahme ist eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft der Stadt Hohen Neuendorf. Sie kann und wird nur erfolgreich sein, wenn eine breite Beteiligung stattfindet. Nur so kann eine optimale Planung, sowie der Rückhalt innerhalb der Bevölkerung sichergestellt werden.

**Klimaeffekt:**

Die Durchführung der Veranstaltung wird nur geringfügige Auswirkungen haben, da die Teilnehmenden Bürger\*innen eine kurze Anreise haben und der Raum (z. B. Rathaus oder Stadthalle) sowieso zur Verfügung steht.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_31  
Ja-Stimmen: \_\_\_28  
Nein-Stimmen: \_\_\_3  
Enthaltungen: \_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**25 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Demokratische Traditionen sichtbar machen und pflegen**

Vorlage: A 059/2019

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Stadtverordnetenversammlung und Stadtverwaltung richten anlässlich des 30. Jahrestages der ersten freien Kommunalwahlen in der DDR am 6. Mai 2020 eine „Lange Nacht“ der Politik aus.

Den Mittelpunkt soll eine Feierstunde der Stadtverordnetenversammlung bilden, bei der die Bildung der Runden Tische Hohen Neuendorf und Bergfelde im Januar 1990 und die ersten freien Kommunalwahlen am 6. Mai 1990 gewürdigt werden. Zum Programm der „Langen Nacht“ sollen Informations- und Gesprächsangebote gehören. Dabei sollen örtliche Vereine und Gruppen sowie der Kreistag und die Landeszentrale für politische Bildung einbezogen werden. Ferner ist zu prüfen, in welcher Weise ein Planspiel „So funktioniert Kommunalpolitik“ integriert werden kann. Die Vorbereitung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem SVV-Vorstand und Vertretern der Fraktionen.

2. Die Stadtverwaltung soll prüfen, eine Galerie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen Hohen Neuendorf, Bergfelde, Borgsdorf und Stolpe seit dem 7. Mai 1990 einzurichten. Unter den gleichen Vorgaben soll eine Galerie der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung eingerichtet werden. Die Galerie soll mehr als eine traditionelle Bildergalerie im Rathaus und auch digital abrufbar sein. Moderne Formen, zum Beispiel als Allee, sind in die Überlegungen zur Umsetzung mit einzubeziehen.

3. Die Stadtverwaltung soll prüfen, in welcher Form eine historisch-kritische Würdigung der Biografien der früheren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Vorsitzenden der kommunalen Vertretung vor den ersten freien Kommunalwahlen in der DDR am 6. Mai 1990 möglich ist. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Darstellung demokratischer Traditionen zu legen.

#### Begründung:

In diesem November haben wir den 30. Jahrestag der friedlichen Revolution in der DDR und des Mauerfalls gefeiert. Dabei standen vor allem die Bürgerinnen und Bürger und die Zivilgesellschaft im Fokus, die durch ihren Mut und ihre Entschlossenheit das DDR-Regime zu Fall gebracht haben. In der Folge warten auch 2020 zahlreiche Jubiläen auf uns, von denen der 30. Jahrestag der ersten freien Kommunalwahlen in der DDR für das Hohen Neuendorfer Stadtparlament eine besondere Bedeutung hat. An dieses Datum wollen wir mit einer Feierstunde erinnern, die in ein Veranstaltungsformat eingebettet ist, das die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zu Austausch, Information und Gespräch einlädt. Darüber hinaus plädieren wir dafür, uns mit demokratischen Traditionen in unserer Stadt in einer historischen Perspektive auseinanderzusetzen. Wir wollen eine Galerie der maßgeblichen politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten, die so konzipiert ist, dass sie jederzeit um weitere Personen ergänzt werden kann.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_25  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_5  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_mehrheitlich  
 zugestimmt

**Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 26-33 nicht mehr behandelt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.**

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**34** | **Bestellung eines Erbbaurechtes zu Gewerbe- und Handelszwecken für das Leergrundstück in der Parkstraße in Hohen Neuendorf (Gewerbe- und Handelspark an der B 96)**  
 Vorlage: B 079/2019

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_33  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_31  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_31  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_2  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_2  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 Hohen Neuendorf

## Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 05.11.2019

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**19** | **Verkauf eines Grundstücks im Stadtteil Hohen Neuendorf nach SachenRBerG**  
 Vorlage: B 069/2019

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_11  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_11  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_11  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_11  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 21.11.2019

gez.

Dr. Hans-Joachim Guretzki

Vorsitzender des Hauptausschusses

## BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 51.883.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 49.687.500,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €          |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €          |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 52.022.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 59.618.800,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 47.675.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 42.824.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 2.346.400,00 €  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 16.294.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 2.000.000,00 €  |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 500.200,00 €    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 €          |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 €          |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

|    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 325 v. H. |

## § 5

|    |  |                                     |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf                                 | 50.000,00 €                         |
|    | festgesetzt.   |                                     |
| 2. | Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf | 1.000,00 €                          |
|    | festgesetzt.   |                                     |
| 3. | Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf     | 150.000,00 €                        |
|    | festgesetzt.   |                                     |
| 4. | Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:   |                                     |
|    | a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf   | 380.000,00 € und                    |
|    | b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder   | Einzelauszahlungen auf 300.000,00 € |
|    | festgesetzt.   |                                     |

## § 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Hohen Neuendorf, den 17.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

## HINWEIS:

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 16.12.2019 unter dem Aktenzeichen CZ 9/61 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-17 Uhr sowie Freitag von 8-12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, Zimmer 309, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 18.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**HINWEIS:**

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 063/2019 am 21.11.2019 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich seiner Anlagen kann von jedermann beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 27.11.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020**

**Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 21.11.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:**

|  |          |
|--|----------|
| 1. Es betragen   |          |
| 1.1. im Erfolgsplan  |          |
| die Erträge  | 4.973 T€ |
| die Aufwendungen   | 4.914 T€ |
| der Jahresgewinn   | 59 T€    |
| der Jahresverlust  | 0 T€     |
| 1.2. im Finanzplan   |          |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss                                |          |
| aus laufender Geschäftstätigkeit                           | 696 T€   |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss                                |          |
| aus der Investitionstätigkeit                              | -528 T€  |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss                                |          |
| aus der Finanzierungstätigkeit                             | -335 T€  |
| 2. Es werden festgesetzt                                   |          |
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 T€     |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 T€     |
| 2.3. die Verbandsumlage auf                                | 0 T€     |

Hohen Neuendorf, den 25.11.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

**ARTIKEL 1**

Die Schmutzwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1 werden die Termine für die Vorausleistungen auf die Gebührenschild wie folgt geändert:

01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11.

**ARTIKEL 2**

Die 2. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund des § 3 und des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 RECHTSSTELLUNG / NAME**

1. Die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Stadt Hohen Neuendorf Eigenbetrieb Abwasser“

**§ 2 GEGENSTAND DES EIGENBETRIEBES**

1. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Stadtgebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles ohne Absicht auf Gewinnerzielung auf Dauer. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Schmutzwasser von außerhalb gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

2. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Kommunalverfassung in Einklang steht.

**§ 3 STAMMKAPITAL**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 4 ZUSTÄNDIGE ORGANE**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den/die Bürgermeister/-in gilt § 9 dieser Satzung.

**§ 5 WERKLEITUNG**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der/des Bürgermeisters/-in eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter / einer Werkleiterin.

2. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen der Hauptsatzung im Einzelfall unterschritten werden.

3. Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. Abschluss von Dienst-, Kauf- und Werkverträgen nach Zuschlagserteilung,
4. Überwachung der vereinbarten Betriebsführungsverträge,
5. Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Gremien.

4. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

5. Die Werkleitung wird im Auftrag des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/-in in allen personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes tätig.

6. Die Werkleitung hat die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/-in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

7. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf“.

**§ 6 VERTRETUNG DES EIGENBETRIEBES**

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Hauptausschusses unterliegen.

2. Die Aufgaben der Werkleitung, übernimmt im Falle von Verhinderung oder Vakanz, der/die Bürgermeister/-in. Bei deren/dessen Verhinderung oder Vakanz, wird sie/er durch seine/n allgemeine/n Stellvertreter/-in nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf vertreten.

3. Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom/n der Bürgermeister/-in und der Werkleitung abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt sie lediglich im Auftrag des/der Bürgermeisters/-in ab.

4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Mitarbeiter „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

**§ 7 WERKSAUSSCHUSS**

1. Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

2. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Hauptausschuss als empfehlender Ausschuss tätig.

3. Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss entsprechend § 10 der Hauptsatzung als beschließender Ausschuss.

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

**§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 9 STELLUNG DES/DER BÜRGERMEISTERS/-IN**

Der/die Bürgermeister/in wird

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
  2. im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
  3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

**§ 10 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden, leistungsfähigen und ökologisch nachhaltigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
2. Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Hohen Neuendorf zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. des § 11 EigV hingewirkt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Absatz 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die in § 14 Absatz 2 EigV definierten Anlagen beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV sind zu verwenden.
5. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen.
6. Der Eigenbetrieb soll jährlich als einen Nachweis für seinen ökologisch nachhaltigen Betrieb den Stromverbrauch pro beseitigter Abwassermenge veröffentlichen.

**§ 11 JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT**

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnitts 3 (Jahresabschlussprüfung) der EigV zur Anwendung.

**§ 12 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)**

Auf Grund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11], S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 RECHTSSTELLUNG UND NAME DES EIGENBETRIEBES**

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Hohen Neuendorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen: „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Hohen Neuendorf (WWH)“

**§ 2 GEGENSTAND DES EIGENBETRIEBES**

(1) Der Eigenbetrieb verwaltet die zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien der Stadt Hohen Neuendorf. Dazu zählen insbesondere:

- die Vermietung,
- die Verwaltung und
- die Instandhaltung

des Wohnungsbestandes und zugehörige Gewerbeeinheiten und Außenanlagen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung verbessert der Eigenbetrieb unter Beachtung des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit das Angebot und die Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau. Dazu zählen insbesondere:

- Ankauf von Grundstücken für Neubauprojekte
- Planung und Entwicklung von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen
- Ankauf von Wohnungen zur Vermietung

- Veräußerung von Wohnungen und/oder von Grundstücken zum Zwecke der Kapitalbeschaffung

(3) Zur Erfüllung der dem Eigenbetrieb übertragenden Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

**§ 3 STAMMKAPITAL**

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

**§ 4 ZUSTÄNDIGE ORGANE**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Bürgermeister.

**§ 5 WERKLEITUNG**

Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung sowie §§ 61 f. BbgKVerf nimmt der Bürgermeister wahr.

**§ 6 WERKSAUSSCHUSS**

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

**§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf, § 7 EigV sowie der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 8 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## § 9 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

(1) Für den Eigenbetrieb werden auf der Grundlage des § 21 EigV ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufgestellt.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## § 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag am 01.01.2020 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung ist ein demokratisch legitimes Gremium der Stadt Hohen Neuendorf. Sie setzt sich unter aktiver Mitwirkung aller Stadtverordneten gegen unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Religion, Nationalität oder der sexuellen Identität oder einer Behinderung sowie grundsätzlich gegen jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Stadt Hohen Neuendorf ein.

### ERSTER ABSCHNITT

#### § 1 STADTVERORDNETE

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen

der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung ist das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Protokoll der Sitzung als „fehlend“ zu führen.

(3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Einwohner/-innen und der/die Bürgermeister/-in, die vor dem 31.12.1975 geboren wurden, werden aufgefordert, sich freiwillig auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS/Amt für nationale Sicherheit der DDR überprüfen zu lassen.

#### § 2 EINBERUFUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

(1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(3) der Sitzungsunterlagen, bestehend aus der Tagesordnung und den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, erfolgt in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf.

Auf schriftliche formlose Anforderung oder per E-Mail werden die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Vorlagen dürfen Die Bereitstellung nur in begründeten Ausnahmefällen bis zum Sitzungsbeginn nachgereicht werden. Präsentationen, die während der Sitzung gezeigt werden, erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums vor Sitzungsbeginn wenn möglich per Mail.

Die Einladung ist auch ohne Unterschrift der/des Vorsitzenden gültig. Das Benehmen nach § 35 BbgKVerf ist dann per E-Mail herzustellen.

#### § 3 TAGESORDNUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

(1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/-in fest.

In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 13 ganze Kalendertage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht mitgezählt.

Die Benennung von Beratungsgegenständen erfolgt durch

a. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder

b. eine Fraktion

c. den/die Bürgermeister/-in

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Beratungsgegenstände bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung des Antragstellers abgesetzt werden.

(4) In die Ausschüsse verwiesene Anträge oder Beschlussvorlagen dürfen grundsätzlich erst wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Protokolle der Beratungen der Fachausschüsse vorliegen.

#### § 4 ANTRÄGE UND VORLAGEN

(1) Anträge nach § 3 von Fraktionen oder Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich bei der/dem Vorsitzenden per E-Mail (antrag@hohen-neuendorf.de) einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag und eine kurze Begründung enthalten.

Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Anträge bei betroffenen Interessen an die Vorsitzenden der jeweiligen Beiräte i. d. R per E-Mail zur Anhörung weiter.

Der Stadtverordnetenversammlung ist quartalsweise mit der Einladung zur Sitzung eine Liste, die den Sachstand der Umsetzung des jeweils beschlossenen Antrages beinhaltet, vorzulegen.

In den Anträgen enthaltene Terminsetzungen bleiben hiervon unberührt. Ein Bericht muss nicht vorgelegt werden, wenn innerhalb der genannten Frist eine Beschlussvorlage nach Abs. 3 an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet wird.

(2) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet des § 3 als für die nächste Sitzung gestellt.

(3) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister über die zuständigen Fachausschüsse und den Hauptausschuss an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.

(4) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Beschlussvorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

(6) Vom Beschlussvorschlag abweichende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sind vom/von der Bürgermeister/-in der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Wortlaut vorzulegen.

#### § 5 ZUHÖRER/-INNEN

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/-innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/-innen, welche die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### § 6 EINWOHNERFRAGESTUNDE; ANHÖRUNG VON BETROFFENEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

(1) Die gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

**Auf Antrag einer Fraktion kann die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschließen, die Einwohnerfragestunde auf maximal eine Stunde zu verlängern.**

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen der Einwohnerfragestunde in sachlicher Form gestellte Frage von allgemeinem Interesse, die in der Einwohnerfragestunde nicht umfassend beantwortet werden kann, zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

#### § 7 ANFRAGEN DER MITGLIEDER DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

(1) Anfragen einzelner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den/die Bürgermeister/-in sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, bis 08:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail beim/bei der Bürgermeister/-in einzureichen.

(2) Die Anfragen werden schriftlich beantwortet. Wünscht die/die Fragende eine mündliche Beantwortung, hat er/sie dies dem/der Bürgermeister/-in in der Anfrage anzuzeigen. Die Behandlung der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs und soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Die/die Anfragende kann in der Sitzung bis zu zwei Zusatzfragen mündlich stellen.

Ist eine Beantwortung nicht fristgemäß möglich, so hat der/die Bürgermeister/-in das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren und seine Gründe darzulegen

(3) Soweit Anfragen nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, sind sie spätestens drei Arbeitstage nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail zu beantworten.

Sämtliche Anfragen, Antworten des/der Bürgermeisters/-in und mögliche Nachfragen sind im Ratsinformationssystem zeitnah zu veröffentlichen.

Das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthält alle zu dieser Sitzung gestellten Anfragen und die entsprechenden Antworten des/der Bürgermeisters/-in.

(4) Den Stadtverordneten ist spätestens zur Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht über die Reihenfolge der Anfragen und deren Wortlaut vorzulegen.

#### § 8 SITZUNGSABLAUF

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet die Versammlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgK-Verf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine/ihrer Stellvertreter/-innen in der Reihenfolge ihrer Benennung an ihre/seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 18:30 Uhr und sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) Behandlung der Anfragen der Mitglieder nach § 7,
- g) Bericht des/der Bürgermeisters/-in und Fragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister,
- h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,

j) Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen der Mitglieder nach § 7,

k) Bericht des/der Bürgermeisters/-in zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung,

l) Schließung der Sitzung.

(3) Der Bericht des/der Bürgermeisters/-in mit Hinweisen zu Terminen und einem Bericht zu den Schwerpunkten seiner aktuellen Tätigkeit darf die Zeitdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Im Anschluss können Nachfragen gestellt werden.

Die Stadtverordneten haben danach die Möglichkeit, Fragen allgemeiner Art an den/die Bürgermeister/-in zu richten. Die Zeitdauer von 15 Minuten ist nicht zu überschreiten.

(4) Die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt.

#### § 9 BEHANDLUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag auf Sitzungsunterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als zehn Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Dieser Zeitpunkt kann auf Antrag einer Fraktion mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtverordneten auf maximal 22:30 Uhr geändert werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgK-Verf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

**§ 10 REDEORDNUNG**

(1) Reden darf nur, wer vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht durch Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden u. a.

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Redeliste,
- c) auf Verweisung in einen Ausschuss oder in mehrere Ausschüsse,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss und auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- h) auf getrennte Abstimmung,
- i) auf Verlängerung der Sitzung,
- j) auf namentliche Abstimmung.

Wortmeldungen für Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Erheben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und werden im Anschluss des während der Antragstellung noch erfolgten Wortbeitrags behandelt. Nach erfolgter Rede und Gegenrede zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist über diesen abzustimmen.

(3) Bei Abstimmung zugunsten des Geschäftsordnungsantrages, Ende der Aussprache oder Schluss der Redeliste, ist den Fraktionen, die bisher nicht zum entsprechenden Tagesordnungspunkt reden konnten, noch einmalig bei Bedarf das Wort zu erteilen. Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner/-innen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

(4) Dem/r Bürgermeister/-in ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der/die Antragsteller/-in zuerst das Wort zur Einbringung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die/der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses bzw. des Hauptausschusses das Wort zur Berichterstattung. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Die zusätzliche Redezeit der Fraktionen beträgt bis 4 Mitglieder 3 Minuten und ab 5 Mitglieder 5 Minuten. Für fraktionslose Stadtverordnete ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

(6) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat der/ die Redner/-in von einem Mikrofon aus zu sprechen.

**§ 11 SITZUNGSLEITUNG**

(1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/-innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein/e Stadtverordnetenvertreter/-in in einer Sitzung zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr/ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Die/der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein/e Stadtverordnetenvertreter/-in in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ ihm der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

**§ 12 ABSTIMMUNGEN**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder mittels elektronischen Abstimmungssysteme. Steht die elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung, finden die Abstimmungen in der Regel unter Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage statt. Wird mit elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt. Das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis) u. das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jeder/s Stadtverordneten) werden in Form einer Liste entsprechend der Anwesenheit nach der Stimmabgabe verschieden farbig nach Namen und Ergebniszißern unterlegt und dargestellt. Die weitere Verwendung der elektronisch aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse richtet sich analog nach § 15 Abs. 2. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(2) Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung begründet angezweifelt oder zeigt ein/e Stadtverordnete/r an, dass die elektronische Anzeige nicht ihrem/seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Nachdem der/die Vorsitzende zur Abstimmung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

(4) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(6) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen und Diskussionsbeiträgen behandelt werden.

**§ 13 GEHEIME WAHLEN**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Zählkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 14 NIEDERSCHRIFT**

(1) Der/die Bürgermeister/-in ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den/die Protokollführer/-in.

(2) Es werden Ergebnisprotokolle mit sinnhafter Wiedergabe der zur Entscheidung maßgeblichen Redebeiträge geführt.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und das Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/-innen und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/-innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,

i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und

k) den Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und den wesentlichen Inhalt der Antworten.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet.

#### § 15 BILD- UND TONAUFZEICHNUNGEN

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der/ die Unterzeichner/-in die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem/der Schriftführer/-in abhören. Die bei den Sitzungen entstandenen analogen oder digitalen Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf durch die Verwaltung zu löschen. Eine Verwendung der Aufzeichnungen für andere als Protokollzwecke kann nur durch den Bürgermeister mit schriftlicher Zustimmung der/des Betroffenen oder durch mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und als Video auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf eingestellt. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse werden nicht gefilmt. Der/die Gremienvorsitzende übt während der Sitzung u. a. die Ordnung und das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm auch, im Bedarfsfall Unterbrechungen des Mitschnitts zu veranlassen.

Die Bild- und/bzw. Tonaufzeichnungen von Sitzungsteilnehmern, welche nicht zu den gewählten Vertreter/-innen gehören, dürfen nur nach Unterzeichnung einer schriftlichen Einwilligung ins Internet übertragen und aufgezeichnet werden.

#### § 16 FRAKTIONEN

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreter/-in sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordnetenvertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 17 ENTSORGUNG VON SITZUNGSUNTERLAGEN

Sitzungsunterlagen, die von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundigen Einwohner/-innen nicht mehr benötigt werden, können vom Büro der Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß entsorgt werden.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### AUSSCHÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

#### § 18 FACHAUSSCHÜSSE

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit,
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport,
- Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft,
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 10.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss maximal 10 sachkundige Einwohner/-innen entsprechend der Sitzverteilung der Fraktionen nach § 43 Abs. 2 BbgKVerf.

#### § 19 VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN

(1) Die Ausschusssitzungen beginnen um 18:30 Uhr.

Den Einwohner/-innen der Stadt Hohen Neuendorf kann in den Ausschüssen Rederecht erteilt werden.

Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Regelungen nach § 10 Abs. 5 GeschO finden in den Ausschüssen keine Anwendung.

(3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(4) Gemäß § 44 Abs. 3, Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2. Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(5) Mitglieder von Ausschüssen, die an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sein werden, können ihr Fehlen schriftlich oder mündlich bei der Verwaltung anzeigen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt eine/r der von der Fraktion bestimmten Vertreter/-innen an der Ausschusssitzung teil, der/dem dann die entsprechenden Sitzungsunterlagen zugestellt werden. Konnte die Anzeige der Verhinderung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen nicht rechtzeitig vor Versendung der Einladungen mitgeteilt werden, so ist das ordentliche Mitglied des Ausschusses selbst für die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen an den/die Stellvertreter/-in verantwortlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist. Der/die jeweilige Vertreter/-in trägt sich als solcher in die Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit, ab der die Vertretung wirksam wird, ein. An der Teilnahme verhinderte Ausschussmitglieder sind im Protokoll als „fehlend“ zu vermerken.

(6) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab.

(7) Sachkundige Einwohner/-innen, die zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt vom/von der Ausschussvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört ein/e sachkundige/r Einwohner/-in mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.

(8) Die Verwaltung stellt sicher, dass den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

Dokumente, welche den Fachausschüssen zusätzlich zur Verfügung gestellt wurden, im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht werden.

### DRITTER ABSCHNITT HAUPTAUSSCHUSS

#### § 20 HAUPTAUSSCHUSS

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt sieben volle Tage.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung übersandt.

### VIERTER ABSCHNITT AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

#### § 21 AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

### FÜNFTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 22 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.12.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Bekanntmachung

##### Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

##### Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am **13. Januar 2020** (Träger öffentlicher Belange, Gemeinden/Städte/Ämter/Verbände und Vereinigungen)

und am **14., 22. und 23. Januar 2020** (private Einwender)

jeweils um 10:00 Uhr,

im Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal Haus A, Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

Am 13.01.2020 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Am 14., 22. und 23.01.2020 folgt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Die privaten Einwender werden hierzu gesondert schriftlich eingeladen.

Eine Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden. Maßgeblich für die Geltendmachung privater Belange sind die bereits schriftlich erhobenen Einwendungen. Diese bleiben auch bei Nichtteilnahme am Erörterungstermin Gegenstand des Verfahrens.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de/Aufgaben> → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Sowohl der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Betroffene das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Hohen Neuendorf, 14.11.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie

Pressestelle

## Pressemitteilung

vom 29.11.2019

### ***Steinbach: Unternehmerische Potenziale von Frauen sichtbar machen***

Jetzt bewerben: Brandenburgs Unternehmerin und Existenzgründerin des Jahres gesucht

**Potsdam.** Der Wettbewerb zur „Unternehmerin und Existenzgründerin des Landes Brandenburg“ geht in eine neue Runde. Ab sofort können bis zum 28. Februar 2020 Bewerbungen eingereicht werden. Der vom Arbeitsministerium alle zwei Jahre ausgelobte Wettbewerb steht dieses Mal unter dem Motto „Wirtschaft wird weiblich!“. Verliehen werden die Preise beim 12. Unternehmerinnen- und Gründerinnentag am 14. Mai kommenden Jahres.

„Immer mehr Frauen in Brandenburg haben Mut und Lust auf berufliche Unabhängigkeit und machen sich selbstständig. Mit dem Unternehmerinnen- und Gründerinnentag und dem Wettbewerb zur Unternehmerin und Existenzgründerin des Landes Brandenburg möchten wir den großen Beitrag der mittlerweile rund 45.000 märkischen Unternehmerinnen zur guten wirtschaftlichen Entwicklung des Landes würdigen und weitere Frauen zum Schritt in die Selbstständigkeit ermutigen“, sagte Arbeitsminister **Jörg Steinbach** zum Auftakt des Wettbewerbs.

Bereits zum neunten Mal verleiht das Arbeitsministerium den Preis „Unternehmerin des Landes Brandenburg“. Er ist mit drei Preisgeldern in Höhe von 3.000, 1.500 und 1.000 Euro dotiert. Bewerben können sich Unternehmerinnen, die mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten und die Geschäftsführungsfunktion innehaben, Kleinstunternehmerinnen, Freiberuflerinnen und Solo-Unternehmerinnen, die ihren Geschäftssitz im Land Brandenburg haben. Zudem wird zum dritten Mal der Preis „Existenzgründerin des Landes Brandenburg“ vergeben, der mit 1.500 Euro dotiert ist. Hier können sich Existenzgründerinnen bewerben, die ihr Unternehmen ab dem 29. November 2017 gegründet oder ein bestehendes Unternehmen übernommen haben. Bürgerinnen und Bürger können zudem im Rahmen des Wettbewerbs auch Unternehmerinnen oder Existenzgründerinnen für einen Preis vorschlagen. Die Bewerbungsunterlagen sind im Internet auf der Website [www.ugt-brandenburg.de](http://www.ugt-brandenburg.de) eingestellt.

Schirmherr ist Ministerpräsident Dietmar Woidke. Der Unternehmerinnen- und Gründerinnentag wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg finanziert.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie • Heinrich-Mann-Allee 107 • 14473 Potsdam  
Pressesprecherin: Andrea Beyerlein • Tel.: (0331) 866 1509 • Fax: (0331) 866 1726  
Internet: [www.mwae.brandenburg.de](http://www.mwae.brandenburg.de) • E-Mail: [pressestelle@mwae.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mwae.brandenburg.de)

**Bekanntmachung****Achtung Achtung !!!!****Bundesdruckerei macht Weihnachtspause/  
Winterpause**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bundesdruckerei legt vom 23. Dezember 2019 bis 01. Januar 2020 eine Weihnachtspause ein. In dieser Zeit werden weder neue Dokumente produziert, noch versandt. Bitte beachten Sie diesen Aspekt bei Ihrer Urlaubsplanung!!!

Ihre Bestellungen und Anträge, die bis zum 19. Dezember bei der Bundesdruckerei eingegangen sind, können demnach bis zum 20. Dezember 2019 versendet werden.

Danach startet die Bundesdruckerei in Ihre wohlverdiente Winterpause.

**Neue Dokumentenbestellungen werden ab dem 08. Januar 2020 wieder für Sie versandt.**

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen vorab besinnliche Festtage und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Einwohnermeldeamt

**NOTRUF-NUMMERN**

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Polizeinotruf _____                                    | <b>110</b>               |
| Rettungsdienst (Feuerwehr) _____                       | <b>112</b>               |
| Leitstelle Feuerwehr _____                             | <b>(03334) 304 80</b>    |
| Polizeiwache Henningsdorf _____                        | <b>(03302) 8030</b>      |
| Notfalltelefon<br>(Virchow-Klinikum) _____             | <b>(030) 450 553 534</b> |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____                   | <b>116 117</b>           |
| Apothekennotdienst _____                               | <b>(0800) 00 22 833</b>  |
| Giftnotruf Berlin _____                                | <b>(030) 19 240</b>      |
| Krankenhaus Oranienburg _____                          | <b>(03301) 660</b>       |
| Krankenhaus Henningsdorf _____                         | <b>(03302) 54 50</b>     |
| Telefonseelsorge evangelisch ____                      | <b>(0800) 1110111</b>    |
| Telefonseelsorge katholisch ____                       | <b>(0800) 1110222</b>    |
| Frauenhaus Oranienburg _____                           | <b>(03301) 20 80 40</b>  |
| Notrufnummer für Frauen<br>bei häuslicher Gewalt _____ | <b>(0800) 166 016</b>    |
| Gesundheitsamt _____                                   | <b>(03301) 601 751</b>   |
| Jugendamt _____  | <b>(03301) 601 411</b>   |
| Tierärztlicher Notdienst _____                         | <b>(033056) 43 800</b>   |
| Tierheim Ladeburg _____                                | <b>(03338) 70 42 84</b>  |

**TERMINE****Sitzungstermine Hohen Neuendorf**

|            |           |  |            |
|------------|-----------|--|------------|
| 07.01.2020 | 18:30 Uhr | Hauptausschuss   | öffentlich |
| 09.01.2020 | 18:30 Uhr | Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport sowie Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft | öffentlich |
| 14.01.2020 | 18:30 Uhr | Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt                          | öffentlich |
| 21.01.2020 | 18:30 Uhr | Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft  | öffentlich |
| 23.01.2020 | 18:30 Uhr | Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit  | öffentlich |
| 30.01.2020 | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung  | öffentlich |

**Termine Schiedsstelle****Sprechstunden:**

jeden 1. Dienstag im Monat  
16:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

**Nächster Termin:**

Dienstag, 07.01.2020